

Anforderungen an Sachverständige

Für eine gutachterliche Stellungnahme im Sinne der Nummer 2.1 VwVgH können private Sachverständige hinzugezogen werden, entweder im Auftrag der Behörde, oder auf Veranlassung des Hundehalters. Im letzteren Fall sollte der Hundehalter mit der Behörde absprechen, ob ein von ihm beauftragter Gutachter akzeptiert wird.

Die nachstehenden Hinweise zu den Anforderungen an eine sachverständige Person und zur Durchführung solcher Prüfungen sind zu beachten.

Für die Auswahl von Sachverständigen im Sinne der Nummer 2.1 VwVgH kann auf § 36 der Gewerbeordnung zurückgegriffen werden. Ebenfalls sind die in §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes genannten Ausschluss- und Befangenheitsgründe zu beachten.

Das Gutachten ist unter Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit,
- der Weisungsfreiheit,
- der Gewissenhaftigkeit und
- der Unparteilichkeit sowie
- höchstpersönlich durch die sachverständige Person

zu erstellen.

Die sachverständige Person muss persönlich geeignet sein, das heißt sie muss die Gewähr für ihre Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität bieten.

Die sachverständige Person darf nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen und muss die zur Beurteilung des Verhaltens von gefährlichen Hunden erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

Insbesondere sollte die Person, die für die Beurteilung bestimmter Eigenschaften von Hunden (Bissigkeit im Sinne von § 2 Nr. 1 PolVOgH, Gefährlichkeit im Sinne von § 2 PolVOgH), aufgrund ihrer Ausbildung, regelmäßigen Fortbildungen und langjährigen Erfahrung im Umgang mit Hunden besonders geeignet sein, das Ausdrucksverhalten von Hunden zu erkennen, zu bewerten und dadurch bestimmte Verhaltenseigenschaften der Hunde festzustellen. Dies kann dann angenommen werden, wenn diese Person über eine angemessene Qualifikation verfügt und über eine langjährige Berufserfahrung und -tätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet besitzt, zum Beispiel bei

- Fachtierärzten für Verhaltenskunde und Tierärztinnen und Tierärzten mit der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ oder sonstige Zertifizierungen über die Teilnahme an geeigneten Aus-, Fort- oder Weiterbildungen,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl.

I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) besitzen und nachweislich im Bereich der Beurteilung potenziell gefährlicher Hunde weitergebildet sind und langjährige Berufserfahrung besitzen, und

- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer mit mehrjähriger Tätigkeit als Diensthundeführer/in und Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen.

Die sachverständige Person sollte spezielle ethologische Kenntnisse über Hunde, insbesondere im Bereich Normalverhalten/Aggressionsverhalten, haben und über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Der Behörde sind entsprechende Nachweise über die oben genannten Anforderungen, insbesondere über die fachliche Qualifikationen und speziellen ethologischen Kenntnisse, vorzulegen.

Die zuständige Behörde hat sich von der Richtigkeit des von ihr eingeholten oder vom Hundehalter vorgelegten Gutachtens zu überzeugen. Die Voraussetzungen und die Ergebnisse der Begutachtung sind in eigener Verantwortung nachzuprüfen beziehungsweise nachzuvollziehen. Sind gegebenenfalls mehrere vorliegende Gutachten widersprüchlich oder weist ein Gutachten Mängel auf, kann das die Behörde veranlassen, ein sogenanntes Obergutachten einzuholen.